

Bekanntgabe der Bezirksregierung Arnsberg
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
– Feststellung der UVP-Pflicht –

Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls
gem. § 7 UVPG

Az.: - 60.90.01-102/2024-001

Die "Sandgruben und Verfüllungen Ellekotten GmbH" beabsichtigt den bestehenden Tagebau "Ja's Straute" in Bottrop-Kirchhellen um das Abbaufeld "Ja's Straute III" zu erweitern.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gem. 11 Abs. 3 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 1 Nr. 1 b) dd) UVP-V Bergbau (hinzutretendes kumulierendes Vorhaben, dass den Prüfwert für die allgemeine Vorprüfung von 10 ha überschreitet aber nicht den Größenwert von 25 ha) durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Durch die Erweiterung wird die derzeit zugelassene Betriebsfläche von ca. 11,7 ha um ca. 4,3 ha auf dann ca. 16,1 ha in westlicher Richtung erweitert. Der Abbau im Erweiterungsbereich soll wie bisher im konventionellen Trockenabbau mit Wasserhaltung erfolgen. Das Vorhaben ist gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG als Änderung eines Vorhabens einzustufen, für das keine UVP durchgeführt worden ist. Wird ein solches Vorhaben geändert, ist eine Vorprüfung erforderlich, wenn die einschlägigen Prüfwerte gem. § 1 Nr. 1 b) dd) UVP-V Bergbau erstmals oder erneut erreicht oder überschritten werden. Bei den Prüfwerten handelt es sich hierbei um die Größe der beanspruchten Abbaufäche von mehr als 10 ha bis weniger als 25 ha.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu erwarten sind. Es handelt sich um ein kleinflächiges und zeitlich befristetes Vorhaben. Die temporäre Inanspruchnahme von Fläche, Boden, Biotop und Landschaft wird durch die Wiederverfüllung und die Rekultivierung als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgeglichen. Dabei wird die Landschaft und der Boden durch Einbringung von geeigneten Fremdmassen zum Ausgleich des Massendefizits und die Verwendung des zwischengelagerten Oberbodens weitgehend wiederhergestellt. Landschaftsbildprägende Gehölzbestände werden von dem Abbauvorhaben ausgenommen. Das Grundwasser wird wie im bisherigen Abbau durch die erforderliche Wasserhaltung nur geringfügig beeinträchtigt, auch die Einleitung des gehobenen Grundwassers erfolgt wie bisher

nach vorheriger Klärung in den Schwarzbach. Auch ist eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung nicht zu erwarten. Das Vorhaben liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Ekel/Hardinghausen". Unter Berücksichtigung der Kleinflächigkeit und der zeitnahen Wiederherstellbarkeit der betroffenen landwirtschaftlichen Nutzfläche erfolgt keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks. Die Auswirkungen erreichen insgesamt nicht die Schwelle für die Durchführung einer UVP; erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Gem. § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur UVP-Vorprüfung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, zugänglich.

Dortmund, 28.08.2025

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie in NRW

Im Auftrag
Gez. Günther